



Amtsgericht Osnabrück

Richterliche Jahresgeschäftsverteilung

**für das
Geschäftsjahr 2020**



Inhaltsübersicht

1. Teil

Erklärungen der Präsidentin des Amtsgerichts

	Randnr.
A. Erklärungen der Präsidentin des Amtsgerichts gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG über ihre richterliche Aufgabe	1
B. Sitzungstage der Schöffengerichte	2
C. Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG	3

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020

A. Verteilung der Zivil-, Nachlass- und Landwirtschaftssachen	5
I. Allgemeine Bestimmungen	6-22
1) Verteilung der Neueingänge	7
2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	8
3) Anrechnung von Güterichterverfahren	9
4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren	10
5) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen	11
6) Fortdauernde Zuständigkeiten	12
(1) Prozesskostenhilfe, Arrest und einstweilige Verfügung	13
(2) Vollstreckungsgegenklagen, § 826 BGB	14
(3) Gebührenklagen und Regressprozesse	15
(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil	16
(5) Selbständiges Beweisverfahren	17
(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadenereignisses oder desselben Sachverhaltes	18
(7) Prozesstrennung	19
(8) zurückkehrende Verfahren	20
7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren	21
8) Ausgleich bei Übernahme	22
II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	23-40
(1) 66. Prozessabteilung	24
(2) 42. Prozessabteilung	25
(3) 14. Prozessabteilung	26
(4) 48. Prozessabteilung	27
(5) 31. Prozessabteilung	28
(6) 44. Prozessabteilung	29
(7) 82. Prozessabteilung	30
(8) 52. Prozessabteilung	31

(9) 13. Prozessabteilung	32
(10) 15. Prozessabteilung	33
(11) 6. Prozessabteilung	34
(12) 83. Prozessabteilung	35
(13) 47. Prozessabteilung	36
(14) 17. Prozessabteilung	37
(15) 53. Prozessabteilung	38
(16) 49. Prozessabteilung	39
(17) 36. Prozessabteilung	40
frei	41-43
B. Verteilung der Familiensachen	44
I. Allgemeine Bestimmungen	45-56
1) Verteilung der Neueingänge	46
2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	47
3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen	48
4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen	49
5) Adoptionsverfahren	50
6) Fortdauernde Zuständigkeiten	51
(1) Sachzusammenhang	52
(2) Umgangspflegschaften	53
(3) Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren	54
(4) zurückkehrende Verfahren	55
7) Ausgleich bei Übernahme	56
frei	57
II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	58-65
(1) Dezernat 18	59
(2) Dezernat 16	60
(3) Dezernat 20	61
(4) Dezernat 21	62
(5) Dezernat 17	63
(6) Dezernat 19	64
(7) Dezernat 35	65
frei	66-67
C. Verteilung der Betreuungssachen	68
I. Allgemeine Bestimmungen	69-71
1) Verteilung der Neueingänge	70
2) Erstzuständigkeit in Unterbringungsverfahren	71
frei	72
II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	73-79
(1) Dezernat 11	74

(2) Dezernat 9	75
(3) Dezernat 5	76
(4) Dezernat 4	77
(5) Dezernat 32	78
(6) Dezernat 15	79
frei	80
D. Verteilung der Insolvenz- und Vollstreckungssachen	81
I. Allgemeine Bestimmungen	82-88
1) Verteilung der Neueingänge	83
a) Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	84
b) Insolvenz- und Vollstreckungssachen	85
c) bestimmender Buchstabe	86-87
2) Fortdauernde Zuständigkeit	88
frei	89
II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	90-94
(1) Dezernat 41	91
(2) Dezernat 42	92
(3) Dezernat 43	93
(4) Dezernat 44	94
frei	95
E. Verteilung der Strafsachen	96
I. Allgemeine Bestimmungen	97-115
1) Verteilung der Neueingänge	98
a) Jugendrichterverfahren	99
b) Jugendschöffengerichtsverfahren	100
c) Schöffengerichtsverfahren	101
d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren	102
e) Vernehmungen in Sexualstrafverfahren	103
f) Vernehmungen in übrige Gs- und AR- Verfahren	104
g) Verfahren vor d. Ermittlungsrichter, Abschiebehaftsachen, NPoG	105
(1) Gs-Verfahren ohne Haft	106
(2) Gs-Haftsachen, IRG, Abschiebehafth, Gewahrsam n. NPoG	107
h) beschleunigte Verfahren mit §127b StPO oder Gewahrsam	108
2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	109
3) Fortdauernde Zuständigkeiten	110
(1) Sachzusammenhang offener Verfahren	111
(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht	112
(3) abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit	113
(4) Zuständigkeit bei (Zurück-) Verweisung, Wiederaufnahme etc.	114
(5) versehentliche Turnusänderung	115
frei	116-117

II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	118-131
(1) Dezernat 22	119
(2) Dezernat 23	120
(3) Dezernat 24	121
(4) Dezernat 26	122
(5) Dezernat 27	123
(6) Dezernat 28	124
(7) Dezernat 29	125
(8) Dezernat 30	126
(9) Dezernat 31	127
(10) Dezernat 33	128
(11) Dezernat 34	129
(12) Dezernat 37	130
(13) Dezernat 38	131
frei	132
F. Regelung der Vertretung und Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen	133
I. Vertretungsregelung	134
1) Grundsatz	135
2) Gruppenvertretung	136
II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen	137
III. Ergänzungsrichter	138
frei	139
G. Bereitschaftsdienst	140
1) Grundsatz	140
2) Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr	141
3) Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen	142
(1) Entscheidungen in Betreuungs-, Familien- u. Zivilsachen	143
(2) Entscheidungen in Straf- u. Abschiebehafthsachen sowie Gewahrsam	144
(3) weitere Vertretungsregelung	145
H. Güterichter	146
I. Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG	147

3. Teil

Anhänge

- I. Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung
- II. Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück
- III. Bereitschaftsdienstplan am Wochenende, feiertags u. Freitagnachmittag

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2020

1. Teil - Erklärungen der Präsidentin des Amtsgerichts

1

A.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 1 S. 3 GVG:
Die Präsidentin des Amtsgerichts schließt sich der 66. Zivilprozessabteilung an.

2

B.

Die strafrichterlichen Dezernate mit Beteiligung von Schöffen haben folgende Sitzungstage:

- Dezernat 22: Montag und Mittwoch
- Dezernat 23: Donnerstag
- Dezernat 27: Montag
- Dezernat 31: Montag und Mittwoch

3

C.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG:
Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Geschäftsstelle der 66. Zivilprozessabteilung (Raum 516) zur Einsichtnahme ausgelegt.

4

2. Teil - Verteilung der richterlichen Geschäfte

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2020 die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

5

A.

Verteilung der Zivilsachen (Zivilstreitverfahren, Landwirtschafts- und Nachlasssachen)

6

I. Allgemeine Bestimmungen

7

1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Zivilprozesssachen (C, H) werden in 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 10 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 1	an	1 Durchgang,
Dez. 10	an	3 Durchgängen,
Dez. 11	an	5 Durchgängen,
Dez. 12	an	5 Durchgängen,
Dez. 13	an	6 Durchgängen,
Dez. 14	an	nicht,

Dez. 16	an	2 Durchgängen
Dez. 2	an	10 Durchgängen,
Dez. 25	an	10 Durchgängen,
Dez. 3	an	2 Durchgängen,
Dez. 32	an	2 Durchgängen,
Dez. 5	an	2 Durchgängen,
Dez. 6	an	6 Durchgängen,
Dez. 7	an	5 Durchgängen,
Dez. 8	an	3 Durchgängen,

8 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für 4 Monate (5-monatige Ausbildungszeit abzüglich 1 Monat Eingangsphase) mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 1 Durchgang weniger an den 10 Durchgängen der Eingänge in Zivilprozesssachen teilnimmt. Entsprechendes gilt für die in der Regel sechsmonatige Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen.

Zwei Referendare werden noch bis zum 31.01.2020 am Arbeitsplatz der Dez. 5 und 7 ausgebildet.

Fünf Referendare werden vom 02.01.2020 bis zum 30.04.2020 am Arbeitsplatz der Dezernate 11, 12, 3, 32 und 6 ausgebildet.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt zum 01.01.2020 folgender Verteilungsschlüssel:

Dez. 1	an	1 Durchgang,
Dez. 10	an	3 Durchgängen,
Dez. 11	an	4 Durchgängen,
Dez. 12	an	4 Durchgängen,
Dez. 13	an	6 Durchgängen,
Dez. 14	an	nicht,
Dez. 16	an	2 Durchgängen
Dez. 2	an	10 Durchgängen,
Dez. 25	an	10 Durchgängen,
Dez. 3	an	1 Durchgang,
Dez. 32	an	1 Durchgang,
Dez. 5	an	1 Durchgang,
Dez. 6	an	5 Durchgängen,
Dez. 7	an	4 Durchgängen,
Dez. 8	an	3 Durchgängen,

9 3) Anrechnung von Güterichterverfahren

Im Falle einer Verhandlung beim Güterichter durch eine(n) Zivilrichter(in) erhält das Dezernat dieses Richters/ dieser Richterin für jede durchgeführte mündliche Güterichter Verhandlung einen Bonus von 1,5 auf die Neueingänge im Zivilturnus. Dieser Bonus wird vierteljährlich jeweils zum 1.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres gewährt. Die sich nach Satz 1 ergebende Entlastung wird durch den Präsidenten des Amtsgerichts jeweils ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt. Werden in einer Sache mehrere Termine durchgeführt, so wird der Bonus nur einmal gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben stellt das Präsidium folgende Entlastung fest:

Im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 30.11.2019 haben die Güterichter folgende Anzahl an Verhandlungen durchgeführt und erhalten daher einmalig folgende Gutschriften im Zivilturnus:

Pr'inAG Dr. Hölscher	5 Verhandlungen x 1,5	> 7 Gutschriften
Ri'inAG Zurheide	2 Verhandlungen x 1,5	> 3 Gutschriften
Ri'inAG Dr. Roling	4 Verhandlungen x 1,5	> 6 Gutschriften

10 **4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren**

Für einen Eingang in einer WEG-Sache bzw. in einem Verfahren gem. § 7 ErbbauRG erhält das jeweilige Dezernat nach dem Eingang einen Bonus von 2 auf die Neueingänge im Zivilturnus.

Aus dem Dezernat 16 werden alle noch nicht erledigten WEG- Verfahren in das Dezernat 13 überwiesen. Als Ausgleich wird die doppelte Anzahl der ab dem 01.01.2019 im C- Turnus neu eingehenden und für das Dezernat 13 bestimmten Verfahren in das Dezernat 16 überwiesen.

11 **5) Verteilung von neu eingehenden Rechtshilfeersuchen**

Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 16, 12, 13, 2, 25, 6, 7 und 11 zugeteilt.

12 **6) Fortdauernde Zuständigkeiten**

13 **(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes**

Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerker-sicherungshypothek) oder eines Arrestes bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.

Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

14 **(2) Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB**

Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.

15 **(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte**

Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit

entschieden hat. Das gleiche gilt für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist. Das gilt auch für das Prozesskostenhilfverfahren.

Sind insoweit mehrere Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht anhängig gewesen, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen ist. Maßgebend ist insoweit die Eingangsnummer auf dem Eingangsstempel.

16 **(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil**

Ein von einer Zivilprozessabteilung erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

17 **(5) Selbständiges Beweisverfahren**

Ist in einer Zivilprozessabteilung ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit derjenigen Zivilprozessabteilung, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einer Zivilprozessabteilung ein Rechtsstreit anhängig, ist diese auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.

18 **(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes**

Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten,

wenn

a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,

b) oder in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden

c) oder die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen,

und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Für die Zuständigkeit nach Satz 1 in Verfahren betreffend WEG-, Nachlass- oder Landwirtschaftssachen bedarf es der Voraussetzung der Möglichkeit divergierender Entscheidungen nicht.

19 **(7) Prozesstrennung**

Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Zivilprozessabteilung zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

- 20 **(8) zurückkehrende Verfahren**
 Zivilsachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.
- 21 **7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren**
 Die Regelungen unter I (6) gelten auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter/ der Richterin bearbeitet wird, der/die auch das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat.
- 22 **8) Ausgleich bei Übernahme**
 Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I (6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat einen Bonus von +1 im Turnus und das abgebende Dezernat einen Malus von -1 im Turnus erhält.

23 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

24	66. Prozessabteilung (Dezernat 1)	Präsidentin des Amtsgericht Dr. Hölscher	<u>(1/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) ErbbauRG- Verfahren c) Alle Sachen, die im Geschäftsverteilungsplan nicht besonders aufgeführt sind d) Güterichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreterin:</u> Dez. 8 zZt. Ri'inAG Hillmann
25	42. Prozessabteilung (Dezernat 2)	Richter Koch	<u>(10/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) Grundbuchsachen c) Richterliche Entscheidungen in Mahnsachen d) II-er Sachen mit der Endnummer 2 e) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreterin:</u> Dez. 25 zZt. Ri'in Knaup
26	14. Prozessabteilung (Dezernat 3)	Richter am Amtsgericht Both	<u>(2/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) II-er Sachen mit der Endnummer 4	<u>Vertreterin:</u> Dez. 10 zZt. Ri'in Wessels
27	48. Prozessabteilung (Dezernat 5)	Richterin am Amtsgericht Schmiechen	<u>(2/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1	<u>Vertreterin:</u> Dez. 7 zZt. Ri'inAG Zurheide
28	31. Prozessabteilung (Dezernat 6)	Richterin Sternitzke	<u>(6/10)</u>	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) II-er Sachen mit der Endnummer 6 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreterin:</u> Dez. 13 zZt. Ri'inAG Hillmann

29	44. Prozessabteilung (Dezernat 7)	Richterin am Amtsgericht Zurheide	(7,5/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 (5/10) b) II-er Sachen mit der Endnummer 7 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 d) Nachlasssachen im Wechsel mit Dez.36 (1/10) e) Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 36 (1,5/10) f) Güterichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreterin:</u> zu a)-c) Dez. 11 zZt. Ri'inAG Janssen zu d)-e): <u>1. Vertreterin:</u> Dez. 36 zZt. Ri'inAG Dr. Plorin <u>2. Vertreter:</u> N.N.
30	82. Prozessabteilung (Dezernat 8)	Richterin am Amtsgericht Hillmann	(3/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1	<u>Vertreterin</u> Dez. 1 zZt. Pr'inAG Dr. Hölscher
31	52. Prozessabteilung (Dezernat 9)	Richter am Amtsgericht Magnus	(0/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 (keine Neueingänge)	<u>Vertreter</u> Dez. 32 zZt. RiAG Stückemann
32	13. Prozessabteilung (Dezernat 10)	Richterin Wessels	(3/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1, b) II-er Sachen mit der Endnummer 1	<u>Vertreter:</u> Dez. 3 zZt. RiAG Both
33	15. Prozessabteilung (Dezernat 11)	Richterin am Amtsgericht Janssen	(5/10)	a) Zivilsachen gem. I. b) Zivilverfahren aus dem Dezernat 16, in denen bei Eingang der Sache die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft der RAe Roling pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte tätig sind. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 11 eine Gutschrift und das Dezernat 16 einen Malus. c) II-er Sachen mit der Endnummer 9 d) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreterin:</u> Dez. 7 zZt. Ri'inAG Zurheide
34	6. Prozessabteilung (Dezernat 12)	Richterin am Amtsgericht Janning	(5/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1. b) II-er Sachen mit der Endnummer 0 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreterin:</u> Dez. 16 zZt. Ri'inAG Dr. Roling
35	83. Prozessabteilung (Dezernat 13)	Richterin am Amtsgericht Hillmann	(6/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) WEG- Sachen gem. I. 1 c) II-er Sachen mit der Endnummer 3 d) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 1	<u>Vertreterin:</u> Dez. 6 zZt. Ri'in Sternitzke
36	47. Prozessabteilung (Dezernat 14)	Richterin Sternitzke	(0/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 (keine laufenden Verfahren mehr)	<u>Vertreterin:</u> Dez. 13 zZt. Ri'inAG Hillmann

37	17. Prozessabteilung (Dezernat 16)	Richterin am Amtsgericht Dr. Roling	(2/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bei Eingang der Sache die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft der RAe Roling pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte tätig sind b) II-er Sachen mit der Endnummer 5 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 1 d) Güterichterin gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreterin:</u> Dez. 12 zZt. Ri'inAG Janning
38	53. Prozessabteilung (Dezernat 25)	Richterin Knaup	(10/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1. b) II-er Sachen mit der Endnummer 8 c) Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	<u>Vertreter</u> Dez. 2 zZt. Ri Koch
39	49. Prozessabteilung (Dezernat 32)	Richter am Amtsgericht Stückemann	(2/10)	a) Zivilsachen gem. I. 1 b) WEG-Sachen gem. I. 1	<u>Vertreter:</u> Dez. 9 zZt. RiAG Magnus
40	36. Prozessabteilung (Dezernat 36)	Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	(2,5/10)	a) Nachlasssachen im Wechsel mit Dez. 7 (1/10) b) Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 7 (1,5/10)	<u>1. Vertreterin:</u> Dez. 7 zZt. Ri'inAG Zurheide <u>2. Vertreter:</u> N.N.

41

42

43

44

B. Verteilung der Familiensachen

45 I. Allgemeine Bestimmungen

46

1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Familiensachen (F, FH) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 16	an	11 Durchgängen,
Dez. 17	an	19 Durchgängen,
Dez. 18	an	18 Durchgängen,
Dez. 19	an	10 Durchgängen,
Dez. 20	an	17 Durchgängen,
Dez. 21	an	15 Durchgängen,
Dez. 35	an	0 Durchgängen,

Wie bereits in ÄB 15/19 entschieden, erhält das Dezernat 16 zum 01.01.2020 und zum 01.02.2020 einen Malus von jeweils 14 Verfahren.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragsschrift zuerst Genannten. In Familiensachen, in denen eine Behörde (z. B. Stadt oder Landkreis) Antragsteller ist, sind die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ersten Antragsgegners maßgebend. Bei Verfahren, für die ein Antrag nicht Voraussetzung ist, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des / der Betroffenen entscheidend.

47 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Familiensachen teilnimmt.

48 **3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen**

Obiger Verteilungsschlüssel (Randziffer 46) gilt entsprechend für Rechtshilfe (AR) in Familiensachen.

49 **4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen**

Für alle Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen nach § 1631 b BGB sind im monatlichen Wechsel die Dezernate in der Reihenfolge 16, 17, 18, 19, 20, 21 zuständig, beginnend mit dem Dezernat 20 im Januar 2020.

50 **5) Adoptionsverfahren und Standesamtssachen**

Für sämtliche Adoptionsverfahren ist das Dezernat 21 zuständig. Standesamtssachen mit ungerader Endnummer fallen in Dezernat 16, solche mit gerader Endnummer in Dezernat 17.

51 **6) Fortdauernde Zuständigkeit**

52 **(1) Sachzusammenhang**

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt die Sachzusammenhangsklausel gemäß Ziff. A I. 6) entsprechend.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes zuständig.

53 **(2) Vollstreckung, Umgangspflegschaften**

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG oder ein Verfahren auf Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von

Umgangspflegschaften gem. § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig.

Während des Bestehens einer Umgangspflegschaft ist das Ursprungsdezernat für alle neu eingehenden Familiensachen dieser Beteiligten zuständig.

54 **(3) Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren**

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatzuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist

55 **(4) zurückkehrende Verfahren**

Familiensachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

56 **7) Ausgleich bei Übernahme**

Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I 6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat den nächsten Neueingang an das abgebende Dezernat abgibt.

57

58 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

59	<p>Dezernat 18</p> <p>Richter am Amtsgericht Lindemann <u>(9/10)</u></p> <p>a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Entschuldungsverfahren c) Vertragshilfeverfahren d) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) e) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers, soweit kein richterliches Verfahren betroffen</p> <p><u>Vertreter:</u> Dez. 17 zZt. RiAG Schröder</p>
60	<p>Dezernat 16</p> <p>Richterin am Amtsgericht Paulmann <u>(7,5/10)</u></p> <p>a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Urkundssachen – III – Standesamtssachen – ungerade Endnummer (0,5/10) c) Güterichterinnen gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG (1,5/10) d) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)</p> <p><u>Vertreterin:</u> Dez. 19 zZt. Ri'inAG Frühauf</p>
61	<p>Dezernat 20</p> <p>Richterin am Amtsgericht Ortman <u>(10/10)</u></p> <p>a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Güterichterinnen gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG (1,5/10) c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)</p> <p><u>Vertreterin:</u> Dez. 21 zZt. Ri'inAG Meyer</p>

62	Dezernat 21	Richterin am Amtsgericht Meyer	<u>(7,5/10)</u>	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Adoptionsverfahren entsprechend I. 5) c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	<u>Vertreterin:</u> Dez. 20 zZt. Ri'inAG Ortmann
63	Dezernat 17	Richter am Amtsgericht Schröder	<u>(10/10)</u>	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Urkundssachen – III – Standesamtssachen – gerade Endnummer (0,5/10) c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	<u>Vertreter:</u> Dez. 18 zZt. RiAG Lindemann
64	Dezernat 19	Richterin am Amtsgericht Frühauf	<u>(5/10)</u>	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4)	<u>Vertreterin:</u> Dez. 16 zZt. Ri'inAG Paulmann
65	Dezernat 35	Richterin am Amtsgericht Frühauf	<u>(0/10)</u>	a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) (keine Neueingänge)	<u>Vertreterin:</u> Dez. 16 zZt. RiAG Paulmann

66

67

68

C. Verteilung der Betreuungssachen

69 I. Allgemeine Bestimmungen

70 1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren

Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen.

71 2) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach dem Nds. Psych KG und in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (soweit es sich nicht um Abschiebehafthsachen handelt, siehe Randziffer 107) ist abweichend von I 1) zuständig:

- a) Montag: Dezernat 32 (RiAG Stückemann)
Vertreter: Dezernat 9 (RiAG Magnus), sodann Dez. 11 (Dr. Plorin)
- b) Dienstag: Dezernat 5 (Ri'inAG Schmiechen)
Vertreter: Dezernat 9 (RiAG Magnus), sodann Dez. 11 (Dr. Plorin)
- c) Mittwoch: Dezernat 15 (Ri'in Wessels)
Vertreter: Dezernat 9 (RiAG Magnus), sodann Dez. 11 (Dr. Plorin)
- d) Donnerstag: Dezernat 4 (RiAG Both)
Vertreter: Dezernat 9 (RiAG Magnus), sodann Dez. 11 (Dr. Plorin))

- e) Freitag: Dezernat 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)
 Vertreter: Dezernat 9 (RiAG Magnus), sodann Dez. 4 (Both)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden und an die Richterin/den Richter herangetragenen Anträge sowie über vorher eingegangene Anträge, mit denen eine Richterin/ein Richter noch nicht oder lediglich im allgemeinen Bereitschaftsdienst befasst war, einschließlich der notwendigen ersten Anhörung. Für Folgeentscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen entsprechend der Regelung der Zuständigkeit für Betreuungssachen.

Die Zuständigkeit gilt auch für die Anhörungen im Wege der Rechtshilfe.

72

73

II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

74	Dezernat 11	Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	(7/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben C, H, R und V b) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ FamFG am Freitag	<u>Vertreterin zu a):</u> Dez. 5 Ri'inAG Schmiechen <u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71
75	Dezernat 9	Richter am Amtsgericht Magnus	(9/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben L, M und S b) Zweitzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ Fam	<u>Vertreter zu a):</u> Dez. 32 zZt. RiAG Stückemann <u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71
76	Dezernat 5	Richterin am Amtsgericht Schmiechen	(7/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben D, G, P, Q und T b) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ FamFG am Dienstag	<u>Vertreterin zu a):</u> Dez. 11 zZt. Ri'inAG Dr. Plorin <u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71
77	Dezernat 4	Richter am Amtsgericht Both	(7/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben E, K, N, U und Z. b) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ FamFG am Donnerstag	<u>Vertreter zu a):</u> Dez. 15 zZt. Ri'in Wessels <u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71
78	Dezernat 32	Richter am Amtsgericht Stückemann	(6/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben B, F X und Y. b) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ FamFG am Montag	<u>Vertreter zu a):</u> Dez. 9 zZt. RiAG Magnus <u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71

79	Dezernat 15
Richterin Wessels	<p>(7/10) a) Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. 1 2) mit den Anfangsbuchstaben A, I, J, O und W.</p> <p>b) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG/ FamFG am Mittwoch</p>
	<p><u>Vertreter zu a):</u> Dez. 4 zZt. RiAG Both</p> <p><u>Vertreter zu b):</u> siehe Ziffer 71</p>

80

81

D.

Verteilung der Insolvenz, Vollstreckungs- und Handelsregistersachen sowie der unternehmensrechtlichen Verfahren

82

I. Allgemeine Bestimmungen

83

1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren in Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, in Insolvenz- und Vollstreckungssachen

Die Zuständigkeit in den genannten Verfahren richtet sich nach dem Buchstaben wie folgt:

84

a) Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Firma, des Vereinsnamens oder des Ehenamens.

85

b) Insolvenz- und Vollstreckungssachen

In IN-, IE- und IK- sowie in J-, K-, L- und M-Sachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

86

c) bestimmender Buchstabe

Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt.

87

Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe auch bei Namenszusätzen oder Zwischennamen, die dem Nachnamen zugehörig angesehen werden.

Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

88

2) Fortdauernde Zuständigkeit

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist.

Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend von Ziffer 1) derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch

nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

In der Vertretung ist der Richter, dessen Zuständigkeit in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf der niedrigsten Endnummer beruht, auch für weitere Insolvenzanträge und M-Sachen betreffend denselben Schuldner einschließlich des zu Satz 2 beschriebenen Sachzusammenhangs zuständig.

89

90 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

91	<p>Dezernat 41</p> <p>Richter am Amtsgericht Struck</p> <p>(2/10) a) IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen b) IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen</p> <p>Zu a) – c) mit den Buchstaben B, J, P-R, U, V und X-Z</p> <p><u>1. Vertreter:</u> Dez. 43 zZt. RiAG Eienbröcker</p> <p><u>2. Vertreterin:</u> Dez. 44 zZt. RiAG Vollmer</p>
92	<p>Dezernat 42</p> <p>Richter am Amtsgericht Struck</p> <p>(2/10) a) IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen b) IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen</p> <p>Zu a) – c) mit den Buchstaben A, C, D und F-I</p> <p><u>1. Vertreter:</u> Dez. 44 zZt. RiAG Vollmer</p> <p><u>2. Vertreter:</u> Dez. 43 zZt. RiAG Eienbröcker</p>
93	<p>Dezernat 43</p> <p>Richter am Amtsgericht Eienbröcker</p> <p>(2/10) a) IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen b) IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren c) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen</p> <p>Zu a) – c) mit den Buchstaben E und K-O</p> <p><u>1. Vertreter:</u> Dez. 41 zZt. RiAG Struck</p> <p><u>2. Vertreterin:</u> Dez. 44 zZt. RiAG Vollmer</p>
94	<p>Dezernat 44</p> <p>Richterin am Amtsgericht Vollmer</p> <p>(2/10) d) IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-,L- und M-Sachen e) IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren f) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen</p> <p>Zu a) – c) mit den Buchstaben S, Sch, St, T und W</p> <p><u>1. Vertreter:</u> Dez. 42 zZt. RiAG Struck</p> <p><u>2. Vertreter:</u> Dez. 43 zZt. RiAG Eienbröcker</p>

E.**Verteilung der Strafsachen**

96

97 **I. Allgemeine Bestimmungen**98 **1) Verteilung der Neueingänge**99 **a) Jugendrichterverfahren**

Für die Neueingänge in Jugendrichtersachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Ds-Anklagen,
- Ds- beschleunigte Verfahren gem. § 417ff StPO ohne Hauptverhandlungshaft/
pol. Gewahrsam,
- Cs,
- OWi- EHaft (Vollstreckung von OWi-Entscheidungen)
- OWi,
- AR,
- BRs,
- VRJs,
- Gs

Im jeweiligen Turnus werden die Verfahren in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 9 Durchgängen jeweils wie folgt teil:

Dez. 23 (Feldmeyer)	an	7 Durchgängen,
Dez. 28 (Peters)	an	7 Durchgängen,
Dez. 34 (Ende)	an	7 Durchgängen.

Die Bearbeitung sämtlicher anhängiger und abgeschlossener Jugendrichterverfahren aus dem Dezernat 27 (Budde) erfolgt ab dem 01.01.2020 durch das Dezernat 28 (Peters).

100

b) Jugendschöffengerichtsverfahren

Die Neuzugänge in Jugendschöffengerichtsverfahren (Ls, AR, BRs, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt:

Dez. 23 (Feldmeyer)	an	1 Durchgang
Dez. 27 (Budde)	an	1 Durchgang

Bei Vorlagen gemäß § 39 JGG i.V.m. § 209 StPO zum Jugendschöffengericht bleibt das vorliegende Dezernat auch für das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht zuständig, vorbehaltlich der Vorrangigkeit nach I. 3) (1).

Die Bearbeitung sämtlicher anhängiger und abgeschlossener Jugendschöffengerichtsverfahren aus dem Dezernat 24 (Hillmann) erfolgt ab dem 01.01.2020 durch das Dezernat 27 (Budde).

101

c) Schöffengerichtsverfahren

Die Neueingänge in Schöffengerichtssachen (Ls, Cs, BRs, AR, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 22 (Kelle) und 31 (Dr. Sinn), beginnend mit Dezernat 22, zugeteilt.

Für sämtliche Schöffengerichtsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei Vorlagen der Dezernate 22 und 31 gemäß § 209 StPO zum Schöffengericht bleibt das vorlegende Dezernat auch für das Verfahren vor dem Schöffengericht zuständig, vorbehaltlich der Vorrangigkeit nach I. 3) (1).

102

d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren

Die Neueingänge in Verfahren vor dem Straf- und Bußgeldrichter werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten in folgenden Turnuskreisen zugeteilt:

- Ds- Anklagen
- Ds- beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam
- Cs- Turnus
- OWi - Turnus
- Bs- Turnus
- BRs- Turnus
- AR- Turnus
- Erzwingungshaft - Turnus

Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach grundsätzlich wie folgt teil:

Dez. 33 (Eienbröker)	an	13 Durchgängen,
Dez. 26 (Funke-Meyer)	an	20 Durchgängen,
Dez. 29 (Vollmer)	an	11 Durchgängen,
Dez. 30 (Köstermann)	an	12 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	10 Durchgängen,
Dez. 22 (Kelle)	an	5 Durchgängen,
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	10 Durchgängen.
Dez. 38 (Schneider)	an	12 Durchgängen.

Wegen der Ausbildung eines Referendars nimmt das Dez. 33 bis zum 29.02.2020 nur mit 11 Durchgängen teil.

Wegen des Mentorings für die Richterin Schneider nimmt Dez. 31 bis zum 31.03.2020 nur mit 6 Durchgängen und sodann bis 30.06.2020 nur mit 8 Durchgängen teil.

Für sämtliche Strafrichter- und OWi-Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren bleibt das jeweilige Dezernat auch für nachfolgende Ds-/ Cs- Verfahren zuständig.

103 **e) Verteilung und Anrechnung von Vernehmungen in Sexualstrafverfahren**
Für alle eingehenden Vernehmungersuchen betreffend die Vernehmung von Geschädigten in Sexualstrafverfahren einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters sind die Dezernate 26 und 30 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 26.

Für jede vernommene geschädigte Person erhalten die Dezernate einen Bonus von 3 Verfahren im Strafrichterturnus betreffend die Ds- Verfahren.

104 **f) Verteilung von übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren**
Für die Verfahren betreffend alle übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren, soweit nicht die Dezernate 24, 26, 27, 28, 30, 34 oder 37 zuständig sind, einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters sind die Dezernate 29 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 29.

Für jedes Verfahren erhalten die Dezernate einen Bonus von 2 Verfahren im Strafrichterturnus betreffend die Ds- Verfahren.

105 **g) Verteilung von Verfahren vor dem Ermittlungsrichter einschließlich der Abschiebehaftverfahren und Ingewahrsamnahmen nach dem Nds. PoG**
Die Dezernate 24, 27, 28, 34 und 37 sind für richterliche Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, in Abschiebehaftverfahren, für Entscheidungen nach dem NPoG sowie für Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG zuständig, soweit nicht die Dezernate 26 und 30 oder das Dezernat 22 (Wirtschaftsstrafsachen) zuständig sind.

106 **(1) Ermittlungsverfahren (Gs- Verfahren) ohne Entscheidungen in Haftsachen**

Hierunter fallen alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG, soweit keine Spezialzuständigkeit anderer Dezernate besteht. Bei mehreren Beschuldigten oder mehreren Anträgen in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche gleichzeitig zu treffenden Entscheidungen Verfahren zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird.

Die Verfahren werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 24 (Eichmeyer)	an	4 Durchgängen,
Dez. 27 (Budde)	an	8 Durchgängen,
Dez. 28 (Peters)	an	10 Durchgängen,
Dez. 34 (Ende)	an	6 Durchgängen.
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	5 Durchgängen.

107 **(2) Gs- Haftsachen, IRG-Verfahren, Abschiebehaftsachen und Entscheidungen nach dem Nds. PoG**

Hierunter fallen neben dem Erlass von Haftbefehlen alle richterlichen Anordnungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren nach vorläufiger Festnahme und Festnahme aufgrund Haftbefehls gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Verkündung von Haftbefehlen und Sicherungshaftbefehlen mit Ausnahme von Vernehmungen, die die Vernehmung von Kindern in Strafsachen (Dez. 29, 38) oder von Geschädigten in Sexualstrafverfahren (Dez. 26, 30) betreffen. Bei mehreren Beschuldigten

in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche Beschuldigte zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird.

Ferner gehören hierzu sämtliche Entscheidungen in Abschiebehaftverfahren nach dem FreiEntzG, in IRG- Verfahren (mit Ausnahme der Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion) sowie sämtliche Entscheidungen nach dem NPoG und sämtliche Entscheidungen in beschleunigten Verfahren, in denen der Beschuldigte sich bei Antragseingang in polizeilichem Gewahrsam befindet.

- a) Montag: Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch)
Vertreter: Dez. 24 (VPrAG Eichmeyer), sodann Dez. 34 (Ende)
- b) Dienstag: Dez. 27 (RiAG Budde)
Vertreter: Dez. 37 (RiAG Dr. Brauch), sodann Dez. 24 (Eichmeyer)
- c) Mittwoch: Dez. 34 (RiAG Ende)
Vertreter: Dez. 28 (RiAG Peters), sodann Dez. 27 (Budde)
- d) Donnerstag: Dez. 24 (VPrAG Eichmeyer)
Vertreter: Dez. 27 (RiAG Budde), sodann Dez. 28 (Peters)
- e) Freitag: Dez. 28 (RiAG Peters)
Vertreter: Dez. 34 (RiAG Ende), sodann Dez. 37 (Dr. Brauch)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden Anträge. Dabei bleibt das Dezernat auch für Folgeentscheidungen zuständig.

Soweit im Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Entscheidungen getroffen werden, werden für die weitere Zuständigkeit vier Turnuskreise gebildet, in denen jeweils die Dezernate 24, 27, 28, 34 und 37 in angegebenen Reihenfolge zuständig sind:

- a) TURNUS Haft- und Unterbringungssachen nach §§ 112 ff und 126a StPO:

Dez. 24 (Eichmeyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 27 (Budde)	an	1 Durchgang,
Dez. 28 (Peters)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Ende)	an	1 Durchgang
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang,

- b) TURNUS Haftsachen im beschleunigten Verfahren nach § 127b StPO:

Dez. 24 (Eichmeyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 27 (Budde)	an	1 Durchgang,
Dez. 28 (Peters)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Ende)	an	1 Durchgang
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang,

- c) TURNUS Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem Nds. SOG

Dez. 24 (Eichmeyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 27 (Budde)	an	1 Durchgang,
Dez. 28 (Peters)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Ende)	an	1 Durchgang
Dez. 37 (Dr. Brauch)	an	1 Durchgang,

Soweit ein Dezernat wegen der vorgenannten Sachzusammenhangsregelung mehrere Verfahren zugeteilt bekommt, erhält es für jede nicht nach dem Turnus zugeteilte Sache eine Gutschrift im selben Turnus.

Soweit im Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen Entscheidungen getroffen werden, entspricht die Folgezuständigkeit der o.g. Zuständigkeit in der Dienstzeit dieses Tages. Soweit VPrAG Eichmeyer im Wochenendbereitschaftsdienst Entscheidungen trifft, werden diese Verfahren in das Dez. 24 gegen jeweils eine Gutschrift im Turnus eingetragen.

108 **h) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in Verbindung mit § 127 b StPO bzw. bei polizeilichem Gewahrsam**

aa) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernat 24, 27, 28, 34 und 37 zuständig, soweit einer der Beschuldigten sich bei Eingang des Antrages auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens in derselben Sache in Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO befindet.

Zuständig ist dabei das Dezernat, in dem auch die Gs- Haftsache dieses Beschuldigten eingetragen ist.

bb) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO in Fällen, in denen der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Antrageingangs in polizeilichem Gewahrsam festgehalten wird, und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernat 24, 27, 28, 34 und 37 zuständig. Zuständig ist dabei das Dezernat, welches zum Zeitpunkt des Antrageingangs auch für Haftsachen zuständig ist.

cc) Soweit danach eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, sind die Dezernate in oben genannten Reihenfolge zuständig.

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, auch wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist.

109 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung**

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger im Ds/Cs- und OWi- Turnus teilnimmt. Für die Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen (in der Regel 3 Monate mit 0,6 AKA und 3 Monate mit 0,8 AKA) erhält der Mentor in den ersten 3 Monaten jeweils 2/10 und danach jeweils 1/10 Entlastung im Ds/Cs- und OWi- Turnus.

110 **3) Fortdauernde Zuständigkeit**

111 **(1) Sachzusammenhang**

Werden in mehreren Dezernaten Anträge in Haftsachen, Anklagen, Antragschriften, Strafbefehle oder Bußgeldsachen gegen denselben Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen anhängig, ist für alle Verfahren gegen diesen Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen das Dezernat zuständig, das für den zuerst eingegangenen Antrag in Haftsachen/ Anklage/Antragschrift/Strafbefehl/Bußgeldsache zuständig ist, solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen oder gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn sich neu eingehende Anträge in Haftsachen/Anklagen/Antragschriften/ Bußgeldsachen gegen mehrere

Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene richten. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Dezerne, soweit beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO i. V. m. 127b StPO bzw. polizeilichem Gewahrsam betroffen sind.

- 112 **(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht**
Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei dem für die neu eingehende Anklage nach Zif. I. 1) a) bis d) zuständigen Dezernat bereits eine Bewährungsaufsicht gegen den Angeschuldigten/ Beschuldigten geführt wird. Richten sich Anklagen, Antragschriften oder Strafbefehle gegen mehrere Angeklagte und wird bei mindestens zwei von ihnen bei dem Gericht dieser Ordnung eine Bewährungsaufsicht geführt, entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Diese Regelung gilt nicht für die Bewährungsaufsichten aufgrund von Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ polizeilichem Gewahrsam.
- 113 **(3) Abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit**
Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen nach I. 1) a) bis d) teil. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragschrift oder eines Strafbefehles wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung eine Anklage erhoben oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wird oder vom beschleunigten Verfahren in das Hauptverfahren übergegangen wird.
- 114 **(4) Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Verweisung, Wiederaufnahmeverfahren etc.**
Bei nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffenen Entscheidungen und im Falle der Verweisung einer Sache eines anderen Amtsgerichts an das Amtsgericht Osnabrück ist der Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Straftat im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück begangen wäre.
Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren, für die nach Beschluss des Präsidiums des OLG Oldenburg das AG Osnabrück zuständig ist.
Soweit ein Landgericht die Entscheidung nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffen hat, ist der jeweilige Schöffengerichtsvorsitzende zuständig.

Soweit in den Fällen der § 354 StPO an eine andere Prozessabteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde oder in den Fällen des § 210 StPO vor einer anderen Prozessabteilung eröffnet wurde, ist bei Erstzuständigkeit

von Dezernat	dann zuständig Dezernat
23	27
24	37
34	28
22	31
31	22
33	26
26	29
29	30
30	38
38	33
37	33
27	23 in Jugendschöffensachen, 37 in Strafrichterurf.
28	34

115 **(5) versehentliche Turnusänderung**
Die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bleibt bestehen.

116

117

118 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

119	Dezernat 22 Richter am <u>(10/10)</u> Amtsgericht Kelle	a) Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b) 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 31 c) alle in die Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Einzelstraf- und OWi-Richters fallenden Wirtschaftsstrafsachen iSd § 74 c Abs. 1 GVG ohne § 263 a StGB einschließlich der diesbezüglichen Entscheidungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO im Ermittlungsverfahren und auf Anordnung der Erzwingungshaft (2/8) d) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus e) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus f) Auswahl und Auslosung der Schöffen	<u>Vertreterin:</u> Dez. 31 zZt. Ri'inAG Dr. Sinn
120	Dezernat 23 Richterin am <u>(7/10)</u> Amtsgericht Feldmeyer	a) Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b) Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus c) Vollstreckungssachen von anderen Gerichten nach §§ 82 ff. JGG. d) Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind	<u>Vertreter:</u> Dez. 27 zZt. RiAG Budde
121	Dezernat 24 Vizepräsident des <u>(3,5/10)</u> Amtsgerichts Eichmeyer	a) Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG- Verfahren am Donnerstag b) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c) beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	<u>Vertreter:</u> 1.: Dez. 27, dann 2.: Dez. 28, dann 3.: Dez. 34, dann 4.: Dez. 37
122	Dezernat 26 Richterin am <u>(10/10)</u> Amtsgericht Funke- Meyer	a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c) Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 30 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	<u>Vertreterin:</u> Dez. 30 zZt. Ri'inAG Köstermann

123	Dezernat 27	Richter am Amtsgericht Budde	<u>(9/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b) Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen c) Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG- Verfahren am Dienstag d) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen e) beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam f) alle nicht verteilten Gs-Sachen 	<u>Vertreter für a+b):</u> Dez. 23 zZt. Ri'inAG Feldmeyer <u>Vertretung für c) bis f):</u> 1.: Dez. 37, dann 2.: Dez. 24, dann 3.: Dez. 28, dann 4.: Dez. 34
124	Dezernat 28	Richter am Amtsgericht Peters	<u>(10/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus b) Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPoG- Verfahren am Freitag c) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen d) beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam 	<u>Vertretung für a):</u> Dez. 34 zZt. Ri'inAG Ende <u>Vertretung für b) bis d):</u> 1.: Dez. 34, dann 2.: Dez. 37, dann 3.: Dez. 24, dann 4.: Dez. 27
125	Dezernat 29	Richterin am Amtsgericht Vollmer	<u>(5,5/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c) richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus 	<u>Vertreter:</u> Dez. 33 zZt. RiAG Eienbröker
126	Dezernat 30	Richterin am Amtsgericht Köstermann	<u>(6/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c) Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 26 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters 	<u>Vertreter:</u> Dez. 26 zZt. Ri'inAG Funke- Meyer
127	Dezernat 31	Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn	<u>(10/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b) 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 22 c) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus d) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus e) Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist. 	<u>Vertreter:</u> Dez. 22 zZt. RiAG Kelle
128	Dezernat 33	Richter am Amtsgericht Eienbröker	<u>(6,5/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus 	<u>Vertreterin:</u> Dez. 29 zZt. Ri'inAG Vollmer

129	Dezernat 34	Richterin am Amtsgericht Ende	<u>(8/10)</u>	a) Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – b) Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPoG- Verfahren am Mittwoch c) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen d) beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	<u>Vertreter für a):</u> Dez. 28 zZt. RiAG Peters <u>Vertretung für</u> <u>b) bis d):</u> 1.: Dez. 28, dann 2.: Dez. 27, dann 3.: Dez. 37, dann 4.: Dez. 24
130	Dezernat 37	Richter am Amtsgericht Dr. Brauch	<u>(9/10)</u>	a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c) Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPoG- Verfahren am Montag d) Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen e) beschleunigte Verfahren mit Hauptverhand- lungshaft/ bei pol. Gewahrsam	<u>Vertreter für a+b):</u> Dez. 38 zZt. Ri'in Schneider <u>Vertretung für</u> <u>c) bis e):</u> 1.: Dez. 24, dann 2.: Dez. 34, dann 3.: Dez. 27, dann 4.: Dez. 28
131	Dezernat 38	Richterin Schneider	<u>(10/10)</u>	a) Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b) Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c) richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus	<u>Vertreter:</u> Dez. 37 zZt. RiAG Dr. Brauch

132

133

F.

Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen

134 I. Vertretungsregelung

135 1. Zunächst gilt im Vertretungsfall die unter 2. Teil, A II., B II., C II., D II. und E II. dargestellte
Regelung.

136 2. Soweit der dort benannte Vertreter verhindert ist, gilt Folgendes:

Es werden vier Vertretungsgruppen mit folgenden Dezernatsnummern gebildet:

1. Gruppe (**Zivilrecht**): 1, 5, 7, 2, 8, 13, 11, 16, 3, 32, 12, 6, 14, 25, 36
2. Gruppe (**Familienrecht**): 20, 16, 19/35, 21, 18, 17,
3. Gruppe (**Betreuungsrecht**): 5, 9, 11, 32, 4, 15
4. Gruppe (**Strafrecht**): 23, 31, 33, 27, 24, 26, 28, 34, 22, 38, 30, 29, 37

Innerhalb dieser Gruppen vertreten sich die Richter nach der genannten Reihenfolge (d.h. ist
Dezernent 2 und sein Erstvertreter verhindert, vertritt zunächst Dezernent 8, bei dessen
Verhinderung Dezernent 13 usw.). Ist der danach berufene Vertreter bereits durch eine

Erstvertretung in Anspruch genommen, ist der Nächste Vertreter. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten.

Wer danach bereits für einen Vertretungstag eine Gruppenvertretung geleistet hat, bleibt so lange von der nächsten Gruppenvertretung befreit, bis die anderen Mitglieder der Vertretergruppe eine Gruppenvertretung durchgeführt haben, es sei denn, dass diese insgesamt verhindert sind.

Bei Verhinderung aller Richter einer Gruppe bzw. bei Verhinderung aller in **Insolvenz-, Register- und Vollstreckungssachen (D II.)** eingesetzten Richter erfolgt die Vertretung durch die Richter aller anderen Gruppen, beginnend mit dem jüngsten Richter, der gerichtsverfassungsrechtlich zur Vertretung befugt ist, entsprechen dem Dienstaltersplan gem. Anlage II.

137 **II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO bzw. § 45 Abs. 2 ZPO)**

In den Dezernaten

1. Gruppe (Zivilrecht): 25, 6, 14, 12, 10, 32, 3, 16, 11, 13, 8, 2, 7, 5, 1,
2. Gruppe (Familienrecht): 17, 21, 18, 19/35, 20, 16
3. Gruppe (Betreuungsrecht): 15, 4, 32, 11, 9, 5
4. Gruppe (Strafrecht): 29, 22, 30, 34, 38, 28, 26, 23, 31, 33, 24, 37, 27

ist innerhalb der Gruppen der Richter des Dezernats, welche dem Dezernat des abgelehnten Richters in obiger Reihenfolge folgt, zur Entscheidung berufen. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten. Der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist ausgeschlossen.

Sind innerhalb einer Gruppe die Richter an einer Entscheidung gehindert, sind die Richter der nachfolgenden Gruppe zuständig. Betrifft dieser Fall die 4. Gruppe, so ist die 1. Gruppe zuständig.

In Insolvenz-, Register- und Vollstreckungssachen (D II.) sowie in Landwirtschafts- und Nachlasssachen ist der Zweitvertreter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen. Ist dieser verhindert, sind die Richter der o.g. vier Gruppen zuständig, beginnend mit der 1. Gruppe.

Werden ein oder beide Richter der erweiterten Schöffengerichte während der Sitzung abgelehnt, so entscheidet der Richter des Dezernats 24, bei dessen Verhinderung die Richter der 4. Gruppe nach Maßgabe von Abs. 1.

138 **III. Ergänzungsrichter**

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu sämtliche Richter aus der jeweiligen Gruppe berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter.

Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen.

139

**G.
Bereitschaftsdienst**

1) Der Bereitschaftsdienst wird jeweils als Vertreter der ordentlichen Dezernenten tätig.

2) Der **Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen sowie freitags ab 12:30 Uhr** wird von folgenden Richterinnen und Richtern ausgeübt:

- Richter am Amtsgericht Struck (0,5)
- Richterin am Amtsgericht Janning (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Fleige (0,25 ab 01.02.2020)
- Richterin am Amtsgericht Janssen (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Frühauf (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Feldmeyer (0,25)
- Vizepräsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,25)
- Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Hölscher (0,125)

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Plan A (Bereitschaftsdienst an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen), siehe Anlage III.

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter/-richterin an der Dienstwahrnehmung gehindert, so ist die/der jeweils am folgenden Bereitschaftsdienstag (Plan A) aktuell zuständige Richter/Richterin zur Entscheidung berufen, bei dessen Nichterreichbarkeit der nächste usw.

Hat die/der danach zuständige Richter/Richterin bereits einmal Vertretung im Bereitschaftsdienst nach dieser Regelung geleistet, bleibt er unberücksichtigt, bis alle übrigen Bereitschaftsrichter ebenfalls als Vertreter Dienst geleistet haben.

Bei Verhinderung durch Urlaub/Abwesenheit ist der/die Richter/in zuständig, mit dem der/die nach dem Plan zuständige Richter/in den Dienst vor Dienstbeginn getauscht hat. Bereitschaftsdienstzeiten an dienstfreien Tagen sind von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an nicht dienstfreien Freitagen von 12:30 bis 21:00 Uhr.

3) Der **Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Tagen** außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts wird wie folgt geregelt:

Bereitschaftsdienstzeiten sind:

- an nicht dienstfreien Freitagen von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr
- Gründonnerstag, dem Tag vor Christi Himmelfahrt, 23. und 30.12. (die zwei letztgenannten soweit Mo-Do) von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- an den übrigen Werktagen (Mo – Do) von 06:00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(1) Entscheidungen in Betreuungssachen (einschl. NPsychKG), Familiensachen und Zivilsachen

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

- Montag: Richter am Amtsgericht Stückemann (0,1)
(Vertreter: RiAG Magnus, sodann Dr. Plorin)
- Dienstag: Richterin am Amtsgericht Schmiechen (0,1)
(Vertreter: RiAG Magnus, sodann Dr. Plorin)
- Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Dr. Roling (0,1)
(Vertreter: RiAG Magnus, sodann Dr. Plorin)
- Donnerstag: Richter am Amtsgericht Both (0,1)
(Vertreter: RiAG Magnus, sodann Dr. Plorin)
- Freitag: Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin von 6-8 Uhr
(Vertreter: RiAG Magnus, sodann Both)

144

(2) Entscheidungen in Strafsachen, Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPOG

Es gilt folgende tägliche Zuständigkeit:

- Montag: Richter am Amtsgericht Dr. Brauch (0,1)
(Vertreter: VPrAG Eichmeyer)
- Dienstag: Richter am Amtsgericht Budde (0,1)
(Vertreter: RiAG Dr. Brauch)
- Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Ende (0,1)
(Vertreter: RiAG Peters)
- Donnerstag: Vizepräsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,1)
(Vertreter: RiAG Budde)
- Freitag: Richter am Amtsgericht Peters von 6-8 Uhr (0,0),
(Vertreterin: RiAG Ende)

145

(3) Ist auch der Vertreter verhindert, ist der nächste Bereitschaftsrichter sowie dann sein Vertreter und danach der Übernächste usw. zuständig.

146

H. Güterichter

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- a. Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Hölscher
- b. Vizepräsident des Amtsgerichts Eichmeyer
- c. Richterin am Amtsgericht Zurheide
- d. Richterin am Amtsgericht Ortmann
- e. Richter am Amtsgericht Dr. Buß (zZt. abgeordnet)
- f. Richterin am Amtsgericht Dr. Roling

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

I.
Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG

Im Übrigen verbleiben die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen bzw. eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Prozessabteilung, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dr. Hölscher		Dr. Plorin		Peters	
Paulmann	Magnus	Kelle	Zurheide		

3. Teil Anhänge:

Anhang I.

Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung

Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Hölscher (0,775)

Vizepräsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,3)

Vertretung des Präsidenten, Geschäftsverteilung, Rechtsreferendare, Abteilungsleiter Strafprozessabteilung

Richterin am Amtsgericht Hillmann (0,1)

Abteilungsleiterin Zivilprozess- und Nachlassabteilung

Richter am Amtsgericht Lindemann (0,1)

Abteilungsleiter Familiengerichtsabteilung

Richter am Amtsgericht Stückemann (0,1)

Abteilungsleiter Betreuungsabteilung

Richter am Amtsgericht Struck (0,1)

Abteilungsleiter Insolvenz- und Vollstreckungsabteilung

Richterin am Amtsgericht Ende (0,1)

Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter, Gerichtsverfassungsrecht, Schadensersatz und Regress

Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,1)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richterin am Amtsgericht Dr. Roling (0,5)

Leiterin einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt;

Nachrichtlich:

Richterin am Amtsgericht Zurheide ist als Vorsitzende des Richterrats mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt. Sie ist ferner als Mitglied des Präsidialrates mit weiteren 0,1 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Feldmeyer und Richter am Amtsgericht Eienbröker sind als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 ihrer Arbeitskraft jeweils freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Paulmann ist als Gleichstellungsbeauftragte mit 0,25 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Anhang II.

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück (Stand: 01.01.2020)

Präsident des Amtsgerichts:

Dr. Hölscher, Christiane 23.04.2019

Vizepräsident des Amtsgerichts:

Eichmeyer, Axel 02.06.2014

weitere aufsichtsführende Richter:

Struck, Günther 14.04.1999

Lindemann, Jürgen 06.09.2001

Stückemann, Friedhelm 21.07.2006

Hillmann, Christine 30.12.2013

Richter/Richterin am Amtsgericht:

Magnus, Jürgen 21.10.1986

Meyer, Marlies (0,75 AKA) 28.05.1991

Zurheide, Susanne 28.05.1991

Peters, Gerd 25.05.1993

Ortmann, Beate 26.05.1993

Kelle, Michael 23.02.1994

Funke- Meyer, Jutta 23.02.1994

Feldmeyer, Anne- Christine 22.02.1995

Schmiechen, Ulrike 01.10.1997

Köstermann, Ursula (0,6 AKA) 13.02.1998

Both, Guido 30.03.1998

Budde, Klaus 01.04.1998

Schröder, Jörg 08.02.2001

Dr. Plorin, Petra 18.02.2002

Paulmann, Silke 30.04.2007

Janssen, Mareike (0,75 AKA) 07.12.2009

Dr. Sinn, Sandra 27.03.2015

Dr. Roling, Sonja (0,7 AKA) 17.06.2015

Frühauf, Susanne (0,75 AKA) 04.12.2015

Eienbröker, Andreas 28.11.2017

Ende, Pia 09.11.2018

Dr. Brauch, Philip 10.09.2019

Vollmer, Anne Lena (0,75 AKA) 05.11.2019

Janning, Stephanie (0,75 AKA) 05.11.2019

zur Zeit abgeordnet:

Dr. Buß, Ansgar 11.09.2013

Fleige, Damaris (0,75 AKA) 11.09.2013

Richterinnen und Richter im Richterverhältnis auf Probe:

Sternitzke, Wibke 15.09.2014

Wessels, Judith 01.02.2017

Koch, Christian 01.09.2017

Knaup, Valerie 01.06.2018

Schneider, Julia 04.12.2019

Anhang III.

Plan A: Bereitschaft am Freitagnachmittag, am Wochenende und an Feiertagen

Bereitschaftsdienst der Richter am Freitagnachmittag, an Wochenenden und Feiertagen 2020												
Mittwoch	01.01.2020	Frühauf	Freitag	03.04.2020	Fleige	Freitag	03.07.2020	Feldmeyer	Freitag	02.10.2020	Fleige	
Freitag	03.01.2020	Struck	Samstag	04.04.2020	Janning	Samstag	04.07.2020	Fleige	Samstag	03.10.2020	Frühauf	
Samstag	04.01.2020	Struck	Sonntag	05.04.2020	Frühauf	Sonntag	05.07.2020	Fleige	Sonntag	04.10.2020	Janning	
Sonntag	05.01.2020	Struck	Karfreitag	10.04.2020	Janssen	Freitag	10.07.2020	Janssen	Freitag	09.10.2020	Janssen	
Freitag	10.01.2020	Janssen	Ostersonntag	11.04.2020	Feldmeyer	Samstag	11.07.2020	Fleige	Samstag	10.10.2020	Janning	
Samstag	11.01.2020	Frühauf	Ostersonntag	12.04.2020	Feldmeyer	Sonntag	12.07.2020	Frühauf	Sonntag	11.10.2020	Hölscher	
Sonntag	12.01.2020	Janssen	Ostermontag	13.04.2020	Fleige	Freitag	17.07.2020	Feldmeyer	Freitag	16.10.2020	Fleige	
Freitag	17.01.2020	Feldmeyer	Freitag	17.04.2020	Eichmeyer	Samstag	18.07.2020	Feldmeyer	Samstag	17.10.2020	Fleige	
Samstag	18.01.2020	Feldmeyer	Samstag	18.04.2020	Eichmeyer	Sonntag	19.07.2020	Feldmeyer	Sonntag	18.10.2020	Fleige	
Sonntag	19.01.2020	Feldmeyer	Sonntag	19.04.2020	Eichmeyer	Freitag	24.07.2020	Janssen	Freitag	23.10.2020	Eichmeyer	
Freitag	24.01.2020	Struck	Freitag	24.04.2020	Struck	Samstag	25.07.2020	Janning	Samstag	24.10.2020	Frühauf	
Samstag	25.01.2020	Struck	Samstag	25.04.2020	Struck	Sonntag	26.07.2020	Janning	Sonntag	25.10.2020	Janning	
Sonntag	26.01.2020	Struck	Sonntag	26.04.2020	Fleige	Freitag	31.07.2020	Hölscher	Freitag	30.10.2020	Struck	
Freitag	31.01.2020	Feldmeyer	Freitag	01.05.2020	Hölscher	Samstag	01.08.2020	Hölscher	Samstag	31.10.2020	Frühauf	
Samstag	01.02.2020	Frühauf	Samstag	02.05.2020	Janssen	Sonntag	02.08.2020	Janning	Sonntag	01.11.2020	Janssen	
Sonntag	02.02.2020	Janning	Sonntag	03.05.2020	Janning	Freitag	07.08.2020	Hölscher	Freitag	06.11.2020	Eichmeyer	
Freitag	07.02.2020	Struck	Freitag	08.05.2020	Janssen	Samstag	08.08.2020	Struck	Samstag	07.11.2020	Janning	
Samstag	08.02.2020	Frühauf	Samstag	09.05.2020	Eichmeyer	Sonntag	09.08.2020	Frühauf	Sonntag	08.11.2020	Janning	
Sonntag	09.02.2020	Janssen	Sonntag	10.05.2020	Eichmeyer	Freitag	14.08.2020	Struck	Freitag	13.11.2020	Struck	
Freitag	14.02.2020	Struck	Freitag	15.05.2020	Struck	Samstag	15.08.2020	Struck	Samstag	14.11.2020	Janssen	
Samstag	15.02.2020	Struck	Samstag	16.05.2020	Fleige	Sonntag	16.08.2020	Struck	Sonntag	15.11.2020	Eichmeyer	
Sonntag	16.02.2020	Struck	Sonntag	17.05.2020	Hölscher	Freitag	21.08.2020	Eichmeyer	Freitag	20.11.2020	Eichmeyer	
Freitag	21.02.2020	Feldmeyer	Donnerstag	21.05.2020	Janning	Samstag	22.08.2020	Eichmeyer	Samstag	21.11.2020	Eichmeyer	
Samstag	22.02.2020	Feldmeyer	Freitag	22.05.2020	Eichmeyer	Sonntag	23.08.2020	Eichmeyer	Sonntag	22.11.2020	Eichmeyer	
Sonntag	23.02.2020	Feldmeyer	Samstag	23.05.2020	Janning	Freitag	28.08.2020	Eichmeyer	Freitag	27.11.2020	Feldmeyer	
Freitag	28.02.2020	Fleige	Sonntag	24.05.2020	Frühauf	Samstag	29.08.2020	Eichmeyer	Samstag	28.11.2020	Feldmeyer	
Samstag	29.02.2020	Fleige	Freitag	29.05.2020	Struck	Sonntag	30.08.2020	Eichmeyer	Sonntag	29.11.2020	Feldmeyer	
Sonntag	01.03.2020	Janssen	Samstag	30.05.2020	Struck	Freitag	04.09.2020	Janssen	Freitag	04.12.2020	Struck	
Freitag	06.03.2020	Struck	Sonntag	31.05.2020	Struck	Samstag	05.09.2020	Frühauf	Samstag	05.12.2020	Frühauf	
Samstag	07.03.2020	Frühauf	Montag	01.06.2020	Struck	Sonntag	06.09.2020	Janning	Sonntag	06.12.2020	Struck	
Sonntag	08.03.2020	Janning	Freitag	05.06.2020	Janssen	Freitag	11.09.2020	Struck	Freitag	11.12.2020	Struck	
Freitag	13.03.2020	Struck	Samstag	06.06.2020	Janssen	Samstag	12.09.2020	Struck	Samstag	12.12.2020	Janning	
Samstag	14.03.2020	Struck	Sonntag	07.06.2020	Fleige	Sonntag	13.09.2020	Struck	Sonntag	13.12.2020	Hölscher	
Sonntag	15.03.2020	Struck	Freitag	12.06.2020	Janssen	Freitag	18.09.2020	Fleige	Freitag	18.12.2020	Struck	
Freitag	20.03.2020	Fleige	Samstag	13.06.2020	Feldmeyer	Samstag	19.09.2020	Janssen	Samstag	19.12.2020	Eichmeyer	
Samstag	21.03.2020	Janssen	Sonntag	14.06.2020	Feldmeyer	Sonntag	20.09.2020	Fleige	Sonntag	20.12.2020	Eichmeyer	
Sonntag	22.03.2020	Frühauf	Freitag	19.06.2020	Struck	Freitag	25.09.2020	Struck	Donnerstag	24.12.2020	Eichmeyer	
Freitag	27.03.2020	Hölscher	Samstag	20.06.2020	Struck	Samstag	26.09.2020	Struck	Freitag	25.12.2020	Feldmeyer	
Samstag	28.03.2020	Hölscher	Sonntag	21.06.2020	Struck	Sonntag	27.09.2020	Struck	Samstag	26.12.2020	Fleige	
Sonntag	29.03.2020	Frühauf	Freitag	26.06.2020	Janssen				Sonntag	27.12.2020	Frühauf	
			Samstag	27.06.2020	Janssen				Donnerstag	31.12.2020	Hölscher	
			Sonntag	28.06.2020	Janning							